

Landratsamt Heidenheim – 89505 Heidenheim

Name Michael Setzen
Zimmer A 115
Telefon 07321 321-2595
Telefax 07321 321-2211

m.setzen@
landkreis-heidenheim.de

Ihre Zeichen
Nachricht vom
Unsere Zeichen
Nachricht vom

12.08.2015

Verwaltungsgebäude
Felsenstraße 36
89518 Heidenheim

www.landkreis-heidenheim.de

Telefon 07321 321-0
Telefax 07321 321-2410

post@landkreis-heidenheim.de

Netzbetreiberabfrage

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Heidenheim beabsichtigt in Kooperation mit seinen Städten und Gemeinden, die Breitbandversorgung im gesamten Landkreis voranzutreiben. Landkreisweit soll eine bedarfsgerechte, flächendeckende und erschwingliche Breitbandversorgung mit einer Übertragungsrate von mindestens 50 Mbit/s asymmetrisch für Privathaushalte und mindestens 50 Mbit/s symmetrisch für Gewerbegebiete mit einer Versorgungsqualität von je mindestens 95% des Tages und einer Netzverfügbarkeit von mindestens 99,5% des Jahres geschaffen werden. Eine solche Versorgung ist derzeit nicht gegeben.

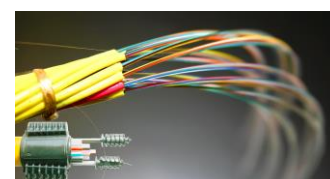
Sofern Ihrer Ansicht nach die derzeitige Versorgung von der im Bundesbreitbandatlas (www.zukunft-breitband.de) dargestellten Ist-Versorgung abweicht, fordern wir Sie dazu auf, diesbezüglich Stellung zu nehmen und ggf. eine abweichende Versorgungssituation nachzuweisen.

Als Voraussetzung für ein weiteres Tätigwerden des Landkreises und seiner Kommunen darf der oben genannte Bedarf nicht innerhalb der nächsten drei Jahre auch ohne den Einsatz öffentlicher Mittel befriedigt werden. Der Landkreis fordert Sie demnach auf, baldmöglichst, jedoch **spätestens bis zum 30.09.2015** rechtsverbindlich zu folgenden Punkten Auskunft zu geben:

1. Eigenausbauabsichten

Der Landkreis Heidenheim fordert Sie auf rechtsverbindlich mitzuteilen, ob Sie innerhalb der nächsten drei Jahre (maßgebend ist die Einsatzbereitschaft des Netzes) die Kommunen des Landkreises Heidenheim entsprechend des o.g. Bedarfs flächendeckend erschließen wollen. Sollte dies der Fall sein, fordern wir Sie ebenso auf, darzulegen:

- in welchen konkreten Bereichen dies der Fall sein wird.
- mit welcher Technologie die Erschließung geplant ist (VDSL, Vectoring, FTTx, ...).
- in welcher Flächendeckung welche Bandbreiten im Upload und Download bereitgestellt werden.
- wann die Erschließung stattfinden wird.



Zukunftsfähiges Breitband im
Landkreis Heidenheim

2. Bestehende Breitbandinfrastrukturen

Weiterhin fordert der Landkreis Heidenheim Sie auf, rechtsverbindlich mitzuteilen:

- ob Sie im Landkreis Heidenheim nutzbare Glasfaser- und/oder Leerrohrkapazitäten haben.
- ob diese auch Mitbewerbern zu marktüblichen, nicht-diskriminierenden Bedingungen zur Verfügung gestellt werden („Open Access“).

Sollte dies der Fall sein, fordert der Landkreis Heidenheim Sie ebenso auf, darzulegen:

- wo sich diese Infrastrukturen befinden (Trassenverlauf).
- ob es sich um LWL-Strecken und/oder um Leerrohrtrassen handelt.
- an welchen Stellen sich Übergabe-/Zugangspunkte befinden.
- ob es Übergabe-/Zugangspunkte gibt, an denen ein Bitstream-Produkt angeboten werden kann.

Infrastrukturen Ihres Unternehmens müssen, soweit noch nicht erfolgt, der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas mitgeteilt werden. Außerdem weisen wir darauf hin, dass jeder an einem möglichen Auswahlverfahren teilnehmende Breitbandanbieter, der über eigene passive Infrastruktur im vorgenannten Versorgungsgebiet verfügt, mit Angebotsabgabe bestätigen muss, dass er grundsätzlich auch bereit ist, seine passive Infrastruktur anderen am Auswahlverfahren teilnehmenden Breitbandanbietern zur Verfügung zu stellen.

3. Derzeitige Versorgung

Der Landkreis Heidenheim fordert Sie zudem auf, zur derzeitigen Versorgungssituation im Landkreis Stellung zu nehmen und ggf. eine abweichende Versorgungssituation nachzuweisen.

Die Folge einer Mitteilung zu den Ausbauabsichten einer oben genannten Breitbandversorgung ist nach der Verwaltungsvorschrift zur Breitbandförderung im Rahmen der Breitbandinitiative Baden-Württemberg II vom 01. August 2015 und den darin genannten Rechtsnormen die Suspendierung des öffentlich geförderten Breitbandausbaus. Kommt Ihr Unternehmen dieser Äußerungsaufforderung nicht oder nicht fristgerecht nach oder kann Ihr Vorhaben auf der Grundlage der angeforderten Nachweise nicht plausibel belegt werden und werden entsprechende weitere Nachweise trotz Aufforderung nicht nachgereicht, ist Ihre Ankündigung nicht zu berücksichtigen und der Landkreis kann unbeschadet Ihrer Ausbauabsichten mit der Umsetzung der geplanten Maßnahme beginnen. Dies gilt auch, wenn sich die von Ihnen gemachten Äußerungen als falsch erweisen. Sollte der Landkreis nach nicht oder nicht fristgerecht erbrachter oder nur teilweise und nicht nachgebesserter oder falscher Äußerung selbst mit der Maßnahme beginnen und liegt bereits die Beauftragung einer Fachplanung durch die politischen Entscheidungsträger für ein bestimmtes Ausbaugebiet vor, so gelten die darin befindlichen KVz als besetzt, wodurch die Erschließung dieser mittels Vectoring durch Sie nicht mehr zulässig ist. Sollten Sie einen Eigenausbau innerhalb von drei Jahren ankündigen, kann der Landkreis verlangen, dass Sie innerhalb der drei Jahre einen wesentlichen Teil des Versorgungsgebietes erschließen und einem wesentlichen Teil der Bevölkerung (mindestens 98 % der Haushalte) ein mindestens

dem o.g. Versorgungsniveau entsprechender Anschluss ermöglicht wird. Ferner kann der Landkreis nach Ihrer Ankündigung verlangen, dass Sie innerhalb von zwei Monaten einen glaubhaften Geschäftsplan, weitere Unterlagen wie Bankdarlehensverträge und einen ausführlichen Zeitplan für den Netzausbau zur Plausibilisierung Ihres Vorhabens bei dem Landkreis vorlegen. Die Investitionen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Ihrer Ankündigung anlaufen und die überwiegende Anzahl der für die Umsetzung des Projekts erforderlichen Wegerechte müssen erteilt worden sein. Die Verpflichtungen können auch vertraglich vereinbart werden und bestimmte Meilensteine sowie eine Berichterstattung über die erzielten Fortschritte vorsehen. Wird ein Meilenstein nicht erreicht, oder kann Ihr Vorhaben nicht plausibel dargelegt werden, kann der Landkreis unbeschadet Ihrer Ausbauabsichten mit der Umsetzung der geplanten Maßnahme beginnen. Sollten Sie den Ausbau im o.g. Versorgungsgebiet durch Vectoring angekündigt haben und kommen Sie dieser Ankündigung nicht innerhalb eines Jahres nach Ankündigung nach, so ist die Ertüchtigung der KVz mittels Vectoring durch Sie innerhalb der auf die Feststellung des unterlassenen Ausbaus folgenden drei Jahre unzulässig. Wird nach der Feststellung des unterlassenen Ausbaus durch die entsprechenden politischen Entscheidungsträger bereits eine Beauftragung einer Fachplanung vorgenommen, so ist die Erschließung dieser mittels Vectoring durch Sie nicht mehr zulässig. Dies gilt auch, sofern Sie den Ausbau innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren durch Vectoring ankündigen sollten und Sie diese Ausbauabsicht nicht durch entsprechende Nachweise plausibilisieren können. Entsprechende Nachweise sind insbesondere eine Roadmap mit Meilensteinen, eine kalkulatorische Finanzplanung oder der Nachweis von Baufirmen, die diese Leistung auch erbringen können.

Dieses Markterkundungsverfahren, sowie dessen Ergebnis, wird auf dem zentralen Onlineportal des Bundes (www.breitbandausschreibung.de) veröffentlicht werden.

Der Landkreis Heidenheim sieht den Breitbandausbau als wichtiges Element der kommunalen Entwicklung. Vorab vielen Dank für eine rasche Antwort zu den Ausbauplänen spätestens innerhalb obiger Frist.

An dieser Stelle möchten wir uns bei allen Breitbandanbietern bedanken, die uns in unseren beiden Modellprojekten zur Breitbanderschließung in den vergangenen Jahren tatkräftig unterstützt haben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Michael Setzen